

Pratteln, 15. Januar 2025

Dringliche Motion

Eingeschränktes Abfeuern von Böllern, Feuerwerk und Knallkörpern durch Privatpersonen - Feuerwerksverbot für Privatpersonen

Revision Polizeireglement vom 29. Oktober 2018

Ende 2024 nahm das Abfeuern von Feuerwerkskörpern und Böllern (Knallkörper) durch Privatpersonen ein unerträgliches Mass an. Bereits zum Nationalfeiertag waren die Knaller schon Tage vor dem offiziell erlaubten Zeitpunkt zu hören.

Am 23. Dezember 2024 wurden die ersten Böller in Wohngebieten verschossen, die letzten wurden am 5. Januar in unmittelbarer Nähe zum Wohngebiet gezündet. In vergangenen Jahren war die Situation ähnlich. Das Mass ist voll.

Gemäss bestehendem Polizeireglement ist es Privatpersonen gestattet am Nationalfeiertag sowohl am 31. Juli wie auch am 1. August zu zünden. An Silvester ist lediglich die Silvesternacht dafür vorgesehen.

Eine Minderheit der Gesellschaft respektiert weder Regeln noch die Sicherheit von Mitbürgerinnen und Mitbürgern und verschießt wahllos zahlreich und rücksichtslos Feuerwerk und Knallkörper. Der Abfall wird ebenso verantwortungslos zurückgelassen, die Reinigung wird der Allgemeinheit überlassen (siehe Anhang).

Wir haben eine Verantwortung für die Umwelt, Wild- und Haustiere, und sowie für uns Menschen (aller Altersgruppen). Die Sicherheit und der Schutz stehen an erster Stelle.

Eine Mehrheit der Bevölkerung unterstützt das Verbot zum Abfeuern durch Privatpersonen und hat sich diesbezüglich auf den sozialen Medien geäussert, deshalb fordern wir die Anpassung (Revision) des Polizeireglements zum nächstmöglichen Termin wie folgt:

Teil 1 Änderung Reglementsteil - 1. Abschnitt: Schutz der öffentlichen Ordnung

§ 16 Schusswaffenähnliche Instrumente und Schiesspulver

1. Die Verwendung von schusswaffenähnlichen Instrumenten wie Paintball, Armbrust oder Sportpfeilbogen ist nur auf für diese Zwecke besonders eingerichteten Anlagen gestattet.
2. Die Verwendung von Böllerschüssen oder Schiesspulver ist nur für die Feier historischer Anlässe oder ähnlicher Bräuche erlaubt und bedarf einer Bewilligung.
3. Die Verwendung von Böllerschüssen oder Schiesspulver durch Privatpersonen ist verboten.

§ 17 Abbrennen von Feuerwerk

1. Das Abbrennen von Knallkörpern und Feuerwerk **ist für Privatpersonen** verboten.
2. **Unternehmen und Vereine können vom Gemeinderat eine zugeteilte Bewilligung erhalten und** anlässlich der Bundesfeier am 31. Juli oder am 1. August **von 22:00 Uhr bis 1:00 Uhr des Folgetages** sowie in der Silvesternacht **von 21:00 Uhr bis 01:00 Uhr des Folgetages** Knallkörper und Feuerwerk abbrennen.
3. **Das Abfeuern ausserhalb dieser Zeiten ist verboten.**
4. **Privatpersonen können auf dem eigenen Grundstück weiterhin geräuscharme Leuchtkörper wie Zuckerhut und Bengalfackeln zünden.**

Teil 2 – Abschnitt Ordnungsbussenkatalog (Ausschnitt im Anhang)

Der Ordnungsbussenkatalog ist entsprechend den neuen Formulierungen zu ergänzen mit z.B. Abrennen von Feuerwerk ohne Bewilligung und die Höhe der Busse ist entsprechend dem daraus entstehenden Aufwand zu erhöhen. Mit CHF 100 für das Verfehlen und CHF 100 für das mögliche Littering sind die Einsätze und das Inkasso nicht kostendeckend und es hat keine abschreckende Wirkung.

Änderung des Ordnungsbussenkatalog:

Ziffer 1 Störung Nachtruhe	Erhöhung auf CHF 200 (100)
Ziffer 5 Deponieren von Abfall	Erhöhung auf CHF 300 (100)
Ziffer 6 Littering	Erhöhung auf CHF 300 (100)
Ziffer 7 Beschädigung öffentlicher Grund	Erhöhung auf CHF 200 (60)
Ziffer 11 Abbrennen Feuerwerk	Erhöhung auf CHF 300 (100)

Wir bitten um die Anpassung gemäss den aufgeführten Forderungen zur Umsetzung.

Wir haben zusätzlich eine Landingpage feuerwerksverbot.ch geschaffen, um auf dieses Thema aufmerksam zu machen und es finden sich die verschiedenen Argumente für eine Anpassung. Die Unterstützung aus der Bevölkerung für eine Anpassung des Reglementes ist sehr gross.

Vielen Dank für die Umsetzung

Für die Fraktion Die Mitte – EVP Pratteln


Dominique A. Häring

Ziffer	Übertretung	Bussenhöhe
1	Störung Nachtruhe (§ 27 Abs. 1 PolR)	CHF 100
2	Lärmerzeugende Tätigkeit ausserhalb der erlaubten Zeiten (§ 28 Abs. 1 PolR)	CHF 100
3	Störung Dritter durch übermässigen Lärm von Radio- und Fernsehapparate, Musikinstrumente, andere Tonwiedergabegeräte, Lautsprecher und Verstärkeranlagen (§ 28 Abs. 2 PolR)	CHF 100
4	Benutzung der öffentlichen Abfallsammelstelle ausserhalb der erlaubten Zeiten (§ 30 Abs. 1 PolR)	CHF 50
5 ⁷	Deponieren von Abfall ausserhalb der dafür vorgesehenen Behälter bei der Sammelstelle (§ 30 Abs. 2 PolR)	CHF 100
6 ⁸	Littering (§ 20 Abs. 1 PolR)	CHF 100
7	Beschädigung des öffentlichen Grundes oder öffentlicher Sachen (§ 20 Abs. 3 PolR)	CHF 60
8	Plakatierung ohne Bewilligung (§ 22 PolR)	CHF 60
9	Benutzung öffentl. Grundes für gesteigerten Gemeingebrauch ohne Bewilligung (§ 19 Abs. 4 PolR)	CHF 50
10	Zu widerhandlung gegen befristeten Platzverweis, gegen Konsumations-, Zutritts- oder Aufenthaltsverbot, gegen polizeiliche Anordnung (§ 5, 9 PolR)	CHF 50
11	Abbrennen von Feuerwerk ausserhalb der offiziell erlaubten Tage (§ 17 PolR)	CHF 100
12	Erregung öffentlichen Ärgernisses (§ 15 Abs. 1 PolR)	CHF 60
13	Sammeln ohne Bewilligung oder Betteln auf öffentl. Grund (§ 24 Abs. 1 und 3 PolR)	CHF 50
14	Marschübungen ausserhalb des Wohngebiets vor Fasnacht und ohne Bewilligung oder Musizieren im Freien an Bummeltagen ohne Bewilligung (§ 29 Abs. 2 und 3 PolR)	CHF 50
15	Beleuchtung ausserhalb der zulässigen Zeiten (§ 31 Abs. 2 PolR)	CHF 50
16 ⁹	Gebrauch von Skybeamern, Laser-Scheinwerfern oder ähnlichen himmelwärts gerichteten Lichtquellen (§ 31 Abs. 4	CHF 200

Aufnahmen Silvester 24/25

